

Information

über Rentenzahlungen aus Russland, Estland, Lettland, Litauen oder Aserbaidschan

Wir weisen darauf hin, dass Personen, die in Russland gearbeitet haben, bzw. ihre Hinterbliebenen, auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland Rentenansprüche aus Russland haben können. Rentenleistungen stehen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Zeitpunkt der Ausreise allen Personen zu, die bis zum Verlassen der Russischen Föderation bereits eine Rente bezogen haben (Gesetz 21-FS vom 06.03.2001). Darüber hinaus können auch Personen, die bis zum Verlassen der Russischen Föderation noch keine Rente bezogen haben, auf Antrag eine Rente erhalten, sofern sie noch russische Staatsangehörige sind.

Die Rentenleistungen müssen schriftlich bei der zuständigen Zweigstelle des Rentenfonds der Russischen Föderation in Russland beantragt werden. Ist diese nicht bekannt, können die Anträge auch bei der Zentrale (ul. Schabolowka 4, 119991 Moskau) gestellt werden. Zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Dem Bezug der ausländischen Rente steht es nicht entgegen, wenn Sie als Vertriebener oder Spätaussiedler anerkannt sind und die in den Herkunftsländern zurückgelegten Zeiten auch nach dem Fremdrentengesetz (FRG) in Ihrer deutschen Rente angerechnet werden.

Allerdings sieht das FRG zur Vermeidung von Doppelleistungen vor, dass ausländische Renten auf die deutsche Rente angerechnet werden, soweit sie auf denselben Zeiten beruhen. Wenn Sie eine deutsche Rente nach dem FRG beziehen, wird sich diese beim Erhalt der ausländischen Rente daher entsprechend verringern. Eine Anrechnung der ausländischen Rente erfolgt auch dann, wenn diese zwar nicht an den Berechtigten selbst, aber an einen Dritten (beispielsweise an Familienangehörige in Russland) ausgezahlt wird. Sie sind daher verpflichtet, uns mitzuteilen, ob Sie einen entsprechenden Antrag gestellt haben und wie darüber entschieden wurde bzw. wird. Gleichzeitig weisen wir bereits vorsorglich darauf hin, dass gegebenenfalls überzahlte Rentenbeträge zu erstatten sind.

Entsprechendes gilt für Personen, die in Estland, Lettland, Litauen oder Aserbaidschan gearbeitet haben. In Estland, Lettland und Litauen erworbene Rentenansprüche können dabei ggf. auch geltend gemacht werden, wenn eine andere Staatsangehörigkeit vorliegt.

Erklärung über ausländische Arbeitszeiten und den Bezug von Auslandsrenten

Name: _____, Geb.-Datum: _____

Adresse: 92224 Amberg, _____

Hiermit erkläre ich unter Beachtung der umseitigen Information, dass ich

im Ausland folgende Arbeitszeiten zurückgelegt habe:

von	bis	Land

Ich werde daraus bestehende Rentenansprüche umgehend geltend machen und einen Nachweis hierüber beim Amt für soziale Angelegenheiten vorlegen.

im Ausland keine Arbeitszeiten zurückgelegt habe und daher auch eine Rentenzahlung aus dem Ausland nicht geltend machen kann bzw. nicht erhalte.

Amberg, _____

Unterschrift des Hilfeempfängers

Nach Unterschrift zurück an:

Stadt Amberg
Amt für soziale Angelegenheiten
Spitalgraben 3
92224 Amberg